



Protokoll der 5. Sitzung des 54.

Studierendenparlaments

am 29.03.2022

Anwesenheitsliste:

Parlamentarier*in	Liste	Anwesend	Stellvertretung / Bemerkungen
Felix Christof Käppel	RCDS	nein	vertreten durch Fynn Schymek bis 22:16 Uhr
Philip Lysiak	GL	ja	
Kara Luisa Schwarz	REWI	ja	
Viviane Bandyk	LiLi	nein	vertreten durch Lars Kranzmann bis 22:20 Uhr
Nick Linsel	LiLi	ja	
Noah Weber	LiLI	nein	vertreten durch Finn Suttrup
Lena Welsing	LiLI	nein	vertreten durch Lars Kranzmann ab 22:20 Uhr
Emre Ünal	LiLI	nein	
Feo Böcker	GRAS	ja	
Robin Wegener	GRAS	ja	
Sofie Marie Rehberg	GRAS	ja	
Angelina Koritnik	GEWI	nein	vertreten durch Matthias Brüggemann
Aselya Dilbas	JUSOS	ja	anwesend ab 19:37 Uhr bis 21:29 Uhr
Elisabeth Tilbürger	NAWI	ja	
Philipp Nico Krüger	NAWI	ja	anwesend bis 19:42 Uhr vertreten durch Marc Gallert (19:42 - 22:30) vertreten durch Thorger Jansen ab 22:30 Uhr
Tim Cremer	NAWI	ja	
Ron Agethen	NAWI	ja	
Patrick Walkowiak	NAWI	ja	
Inja van der Linden	NAWI	nein	vertreten durch Hendrik Meinert
Alexander Herden	NAWI	nein	vertreten durch Alissa Wolters
Katrin Reichert	NAWI	ja	
Talha Demirci	NAWI	ja	
Henry Handford	NAWI	ja	
Ince, Ugur	IL	ja	
Yanki Yilmaz	IL	ja	
Nurgül Yildiz	IL	ja	
Hanife Demir	IL	nein	vertreten durch Akdina Odisho bis 00:26 Uhr
Kiram Iqbal	IL	ja	anwesend bis 20:48 Uhr vertreten durch Patrick Wulf (20:48 - 00:31)
Emre Yavuz	IL	ja	anwesend bis 23:44 Uhr, sowie von 00:03 bis 00:30 Uhr
Irem Yalim	IL	nein	vertreten durch Merve Kücükkoçuncu
Eren Ertunc Yavuz	IL	ja	
Omar Ali	IL	nein	vertreten durch Seyma Nur Ciftci bis 00:10 Uhr
Dea Xhelili	IL	ja	anwesend ab 19:17 Uhr bis 01:01 Uhr
Zeynep Sahbaz	IL	nein	vertreten durch Nikolas Hippert
Mika Götde	LHG	ja	

Gäste:

Judith Quester (RUB PSD) anwesend bis 21:17 Uhr,

Marc Patrick Gallert (NAWI),

David Semenowicz (Verwaltungsrat AKAFÖ),

Jan-Philipp Lenk (FSVK),

Marius Haack (FSVK),

Tim Barsch (LHG),

Clara Padberg (Senat) anwesend ab 20:20 Uhr,

Maximilian Gravendyk (GRAS, FSR SoWi) ab 22:40 Uhr,

Emre Ünal (IL) ab 23:58 Uhr,

Lisa Mika (FSR SoWi) ab 00:01 Uhr,

Maria Brinkmeyer (FSR SoWi) ab 00:07 Uhr.

Anhang:

Entwurf der Grundsatzung und Wahlordnung des AR MBSB

Satzungsänderungen digitale Sitzungen und Beschlüsse und Ergänzung des AR MBSB

- Antrag aus dem Satzungsausschuss
- Änderungsantrag der Liste GRAS

Aufgaben und Tätigkeiten der Gremienberatung

TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Ugur Ince (SP-Sprecher, IL) eröffnet um 19:10 Uhr die fünfte Sitzung des 54. Studierendenparlaments.

Er stellt die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest. Es sind 32 Parlamentarier:innen anwesend.

5

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzungen

Nurgül Yildiz (stellv. SP-Sprecherin, IL) stellt Antrag auf Vertagung des TOPs. Ugur Ince (SP-Sprecher, IL) erklärt, dass dies zwei Gründe habe. Zum einen sei Nurgül Yildiz krankheitsbedingt verhindert gewesen das Protokoll fertigzustellen, zum anderen werde die

10 Barrierefreiheit der Protokolle angestrebt und deren Umsetzung muss erarbeitet werden.

Nurgül Yildiz (stellv. SP-Sprecherin, IL) bedankt sich für die Hilfe bei den barrierefreien Protokollen und erwähnt auch den Wunsch von Zeilenangaben im Prozess von Protokollerstellung und Korrektur. Diesem Wunsch werde in Zukunft entsprochen.

15 TOP 3: Festlegung der Tagesordnung

Ugur Ince (SP-Sprecher, IL) fragt, ob es Änderungsanträge zur Tagesordnung gibt. Emre Yavuz (IL) beantragt im Anschluss zu TOP 13 den TOP 14: *Wahl der studentischen Gremienberatung* ergänzen.

Talha Demirci (NAWI) beantragt anschließend den TOP 15: *KriWo* zu ergänzen.

20 Es gibt keine weiteren Anträge zur Tagesordnung und keine Gegenreden zu den Anträgen, damit wird die Tagesordnung unter den genannten Änderungen angenommen. Der TOP Verschiedenes verschiebt sich entsprechend.

Die Tagesordnung der 5. Sitzung des 54. StuPa lautet damit wie folgt:

TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

25 TOP 2: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzungen

TOP 3: Festlegung der Tagesordnung

TOP 4: Bericht des SP-Sprechers und Anfragen

TOP 5: Bericht des AStA und Anfragen

TOP 6: Bericht und Anfragen an den AKAFÖ Verwaltungsrat

30 TOP 7: Vorstellung Team Psychologische Studienberatung

TOP 8: Redeverhalten

TOP 9: Grundsatzung und Wahlordnung des AR MBSB

- TOP 10: 2. Lesung Satzungsänderung digitale Sitzungen und
Beschlüsse und Ergänzung des AR MBSB
- 35 TOP 11: 3. Lesung Satzungsänderung digitale Sitzungen und
Beschlüsse und Ergänzung des AR MBSB
- TOP 12: Satzung der Studierendenschaft - Diskussion
- TOP 13: Aufgaben & Tätigkeiten der Gremienberatung
- TOP 14: Wahl der studentischen Gremienberatung
- 40 TOP 15: KriWo
- TOP 16: Verschiedenes

TOP 4: Bericht des SP-Sprechers und Anfragen

Ugur Ince (SP-Sprecher, IL) berichtet, dass Fachschaftsräte sich die erstellten Flyer abgeholt
45 und sich bedankt haben. Zudem werde versucht sich innerhalb der Universität zu vernetzen und
sich stärker für die Studierendenschaft einzusetzen. Aus diesem Grund werde sich die
psychologische Studienberatung heute vorstellen. Ebenfalls fänden Gespräche bezüglich der
Nutzung der Universitätsbibliothek statt. Anlässlich der Eröffnung des „Raum der Stille“,
würden die SP-Sprecher die Prorektorin einladen, um die Sicht des Studierendenparlaments zu
50 präsentieren. Im April werde eine Umfrage für die Ermittlung eines Sitzungskalenders
durchgeführt. Ugur Ince bittet darum echte Namen in dem Umfrage-Tool zu nutzen. Außerdem
werde die Umgestaltung/Neugestaltung der Website angestrebt, da diese aktuell ein Problem
darstelle. Nurgül Yildiz (stellv. SP-Sprecherin, IL) hat nichts zu ergänzen.

Robin Wegener (GRAS) bittet darum die Zusammensetzung der Ausschüsse auf der Website
55 zu aktualisieren. Ugur Ince (SP-Sprecher, IL) antwortet, dass es dabei technische Probleme
gebe, die gelöst werden sollen. Nurgül Yildiz (stellv. SP-Sprecher, IL) greift die Thematik der
barrierefreien Protokolle auf und bittet um Kontaktpersonen, welche sich auskennen oder selbst
betroffen sind, um der Barrierefreiheit gerecht werden zu können. Diese sollen beraten oder die
erstellten Dokumente auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit überprüfen. Auch erfragt sie
60 Tipps, die ihr per E-Mail oder im Chat geäußert werden können. Hendrik Meinert (NAWI) und
Kiram Iqbal (IL) möchten bei der Verbesserung der Internetseite helfen. Hendrik Meinert
(Vorsitzender Wahlausschuss, NAWI) möchte gerne Anmerkungen zum Wahlausschuss
machen. Ugur Ince (SP-Sprecher, IL) fällt auf, dass es keinen TOP für Berichte aus Gremien
gibt. Da könnte dann der Senat ebenfalls berichten. Daher kann in dieser Sitzung an dieser
65 Stelle berichtet werden. Hendrik Meinert (NAWI) berichtet, dass die Studierendenschaft im
GB über einen Raum zur Lagerung der Wahlunterlagen verfügt. In diesem Raum finden derzeit

Umbauarbeiten statt, sodass dieser ausgeräumt wird. Bei der Vorbereitung sei aufgefallen, dass dieser Raum nicht abgeschlossen war und es ist unbekannt durch wen er aufgeschlossen wurde und für wie lange. Ugur Ince (SP-Sprecher, IL) fragt, ob etwas fehlt. Hendrik antwortet, dass
70 keine vollständige Prüfung stattgefunden habe, es jedoch nicht danach aussehe. Ugur bittet darum dies zu überprüfen. Hendrik antwortet, dass dies im Rahmen des Einräumens erfolgen solle. In Zuge dessen sollen auch Dokumente, welche nicht mehr benötigt werden, vernichtet werden. Die Unterlagen sollen übergangsweise in der Druckerei für 2 bis 3 Wochen gelagert werden, bevor sie zurückgeräumt werden.

75

TOP 5: Bericht des AStA und Anfragen

Ugur Ince (SP-Sprecher, IL) eröffnet den TOP und übergibt das Wort an Ron Agethen (AStA-Vorsitzender, NAWI). Dieser bedankt sich für die erneute Wahl zum Vorsitzenden und stellt sich sowie die Aufgabenverteilung im AStA vor. Außerdem stellt Philipp Krüger
80 (Nachhaltigkeitsstelle, NAWI) die Nachhaltigkeitsstelle und seine Person vor. Dabei erwähnt er seinen Werdegang in der Hochschulpolitik und betont die Wichtigkeit der Nachhaltigkeitsstelle. Weiterhin berichtet er von seinen Visionen für die Zukunft (Workshops, Ausbau des Repair Cafés) und erzählt von erreichten Zielen sowie Projekten, die zurzeit realisiert werden. Zum Beispiel erwähnt er die digitale Campustour, welche mit einer Initiative
85 zusammen entwickelt wird und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden solle. Es seien auch Events geplant, die den Nachhaltigkeitsaspekt beinhalten. Unter nachhaltigkeit@asta-bochum.de könnten Ideen und Fragen geäußert werden.

Robin Wegener (GRAS) fragt mit was für einem Bericht zu rechnen ist.

Philipp antwortet darauf, dass dies darauf ankommt wie viel Zeit ihm für die Projekte bleibe.

90

TOP 6: Bericht und Anfragen an den AKAFÖ Verwaltungsrat

Ugur Ince bittet David Semenowicz (AKAFÖ-Verwaltungsratsvorsitzender) zu berichten. Dieser berichtet von akuten Problemen in den Wohnheimen und Gesprächen mit Ron Agethen. Er stellt sich anschließend für Fragen zur Verfügung.

95 Es kommen Fragen von Tim Cremer (NAWI) bezüglich der Wohnheimproblematik, außerdem kritisiert Tim die fehlende Vorbereitung Davids. David widerspricht der Kritik. Zudem berichtet Tim von immer schlechter werdenden Verhältnissen und dem daraus folgenden Leid der Bewohner. Letztlich sagt er, dass David aus seiner Sicht nicht präsent genug sei.

Das Thema wird im Studierendenparlament diskutiert und es werden Handlungsoptionen für David genannt. Auch wird sich eine häufigere Berichterstattung gewünscht. David erklärt, dass er grundsätzlich über seine E-Mail-Adresse und seine Telefonnummer erreichbar sei. Er sei sich bewusst, dass die Wohnheimproblematik besteht und bemühe sich etwas zu unternehmen.

TOP 7: Vorstellung Team Psychologische Studienberatung

Ugur Ince (SP-Sprecher, IL) eröffnet den TOP und übergibt das Wort an Judith Quester (psychologische Studienberatung). Diese spricht die Angst der Studierenden um die Infektionsgefahr an und die Absicht der Studienberatung Studierende bei ihren Anliegen zu unterstützen. Dazu solle mit der Stadt Bochum zusammengearbeitet werden. Es wurden bereits drei Gruppenangebote konzipiert, welche auf der Website näher erläutert werden. Auch wird das Defizit in diesem Bereich im Vergleich zu anderen Hochschulen kritisiert. Ehrenamtliches Engagement in diesem Bereich sei sehr erwünscht.

Talha Demirci (NAWI) erwähnt die Möglichkeit der Bewerbung dieses Themas durch den AStA.

Aselya Dilbas (Juso HGS) merkt an, dass finanzielle Schwierigkeiten bei Studierenden häufig bestehen und Therapieplätze schwer zu erhalten sind.

Judith Quester (RUB PSB) stimmt zu, dass finanzielle Probleme bei Studierenden immer ein präsenteres Thema sind. Es sollen verschiedene Herangehensweisen zur Unterstützung der Betroffenen herangezogen werden.

Zu dem Thema der Therapieplätze merkt sie an, dass die aktuelle Wartezeit in Bochum nicht mehr sechs Monate, sondern neun bis 15 Monate beträgt. Die ohnehin schon langen Wartelisten hätten sich durch die Corona-Pandemie also verstärkt. Diese katastrophale Lage sei schon der Stadt Bochum gemeldet worden.

Die PSB diene nicht der Therapie, sondern solle eine kurze Begleitung mit bis zu drei Terminen darstellen. Jedoch müsse dieser Rahmen häufig erweitert werden, da Bedarf besteht und die PSB versuche Personen ohne Therapieplatz aufzufangen. Auch Beratung in englischer Sprache für internationale Studierende sei möglich. Es würden jedoch keine anderen Sprachen angeboten.

Ugur Ince (SP-Sprecher, IL) rät dazu den AStA und gezielt Referate anzusprechen. Dies stelle auch ein großes Thema im FSR Jura dar. Seiner Ansicht nach werden Studierende seit zwei Jahren vernachlässigt. Er verweist zudem auf die SHK-Rätin Dea Xhelili.

Lars Kranzmann (LiLi) berichtet, dass es einen Brief an das Rektorat vom Arbeitsrat Hybrid gab, die nach dem Ausbau der Strukturen gefragt haben. Er leite das weiter.

TOP 8: Redeverhalten

135 Ugur Ince (SP-Sprecher, IL) übergibt das Wort an Nick Linsel (LiLi), stellvertretend für die Linke Liste. Dieser greift den Redebeitrag eines stellvertretenden Parlamentariers aus der letzten Sitzung auf.

Er stellt klar: Die Linke Liste stelle sich öffentlich gegen den Ukraine-Krieg und kritisiere dem entgegenstehende Unterstellungen. Der Linken Liste sei unklar, warum eine solche
140 Unterstellung im Kontext der Nachfrage nach dem Sommerfest im StuPa aufkam. Sie finde es schade, weil es eines der wenigsten Themen sei bei denen AStA und Opposition zusammenarbeiteten.

Die betroffene Person habe geschrien und das sei nicht zielführend gewesen. Außerdem habe die Person sich vulgär geäußert als Resultat von übermäßig konsumiertem Alkohol statt. Dies
145 sei nicht akzeptabel und daher soll der Konsum von Alkohol während einer Sitzung soll untersagt werden.

Matthias Brüggemann (GEWI) nimmt die Kritik an und entschuldigt sich ausdrücklich. Er verspricht, dass es nie wieder vorkommen wird.

Marc Gallert (NAWI) merkt an, dass man, sollte man dies in die GO aufnehmen, alle
150 Rauschmittel untersagt werden sollten.

Ugur Ince verweist auf § 17 der GO.

§ 17 GEWÄHRLEISTUNG UNGESTÖRTEN ABLAUFES

Wird eine Sitzung durch das Verhalten von anwesenden Personen gestört und bleibt ein Ordnungsruf erfolglos, so kann der störenden Person das Rederecht entzogen oder diese
155 von der Sitzung ausgeschlossen werden.

Nick Linsel (LiLi) bedankt sich bei Matthias für die offene Antwort. Die LiLi hoffe, dass dieses Versprechen eingehalten wird. Andere Gremien hätten es auch in ihrer GO, dass berauschende Mittel ausgeschlossen werden. Daher schlägt er eine Überweisung an den Sitzungsausschuss
160 vor.

Patrick Walkowiak (NAWI) findet aus seiner persönlichen Perspektive, dass der Konsum von Alkohol nicht verboten werden sollte, solange keine Grenzen überschritten werden und die Betroffenen bei vollem Bewusstsein seien. Eine Kontrolle sei hier ohnehin kaum möglich.

165 Talha Demirci (NAWI) möchte über die Neutralität von Gremienmitgliedern in FSVK-Sitzungen reden. Ihm sei aufgefallen, dass in den Protokollen Beispiele von eigenen Listen genannt werden, auch wenn die Betroffenen in ihrer Funktion auftreten würden.

Robin Wegener (GRAS) fragt nach Beispielen.

170 Talha nennt das Beispiel „Ich bin ja nicht im AStA, aber bei der GRAS“. Diese Aussage finde er nicht in Ordnung. Ihm sei bewusst, dass dies unbewusst geschehen sein könnte. Es werde jedoch des Öfteren angesprochen, dass man Mitglied bei der GRAS ist.

Marius Haack (FSVK) sagt, dass die FSVK ein unpolitisches Gremium ist und dass dies ernst genommen werde. Die Plakate von Personen in ihren privaten Wohnungen könnten anders beurteilt werden und er nimmt die Kritik als Anregung mit.

175 Insgesamt wird der Hintergrund bei solchen Sitzungen kritisiert. Durch einen Hintergrund kann man nach außen hin die Sympathie zu einer bestimmten Liste klarmachen.

Tim Cremer (NAWI) findet den Einwand berechtigt.

Talha Demirci (NAWI) spricht die Möglichkeit von virtuellen oder verschwommenen Hintergründen an.

Marius Haack (FSVK) wird das nochmal kontrollieren und besprechen.

180 Robin Wegener (GRAS) findet, dass es zur Transparenz von Gremienmitgliedern gehört sich zu ihren Strukturen zu bekennen. Ihm ist aber auch die andere Perspektive bewusst und er wird sich bezüglich dieser Anmerkung versuchen zu bessern.

TOP 9: Grundsatzung und Wahlordnung des AR MBSB

185 Ugur Ince (SP-Sprecher, IL) übergibt Patrick Walkowiak (Vorsitzender Satzungsausschuss, NAWI) das Wort. Dieser führt aus, dass dieses Referat technisch gesehen noch nicht gegründet wurde und verweist diesbezüglich auf den nächsten TOP. Die Ordnungen bedürften jedoch nichtsdestotrotz einer Prüfung.

190 Patrick Walkowiak beantragt die Überweisung der Grundsatzung und Wahlordnung des AR MBSB in den Satzungsausschuss. Der Antrag wird mit 32 Stimmen JA einstimmig angenommen.

TOP 10: 2. Lesung Satzungsänderung digitale Sitzungen und Beschlüsse und Ergänzung des AR MBSB

195 Patrick Walkowiak (Vorsitzender Satzungsausschuss, NAWI) stellt die geplanten Satzungsänderungen aus dem Satzungsausschuss vor. Der Antrag befindet sich im Anhang. Nach kurzer Aussprache übernimmt er die Änderungen aus dem Antrag der GRAS, welcher sich im Anhang befindet, und stellt die Satzungsänderungen zur Abstimmung. Der Antrag in vorliegender Fassung aus dem Satzungsausschuss mit den angenommenen
200 Änderungen wird einstimmig angenommen.

TOP 11: 3. Lesung Satzungsänderung digitale Sitzungen und Beschlüsse und Ergänzung des AR MBSB

Patrick Walkowiak (Vorsitzender Satzungsausschuss, NAWI) ergreift erneut das Wort. Der
205 Antrag aus der zweiten Lesung wird wiederholt. Der Antrag wird mit 31 Stimmen JA einstimmig angenommen.

TOP 12: Satzung der Studierendenschaft – Diskussion

Patrick Walkowiak (Vorsitzender Satzungsausschuss, NAWI) leitet das Thema ein. Die Idee
210 ist, dass die Satzung der Studierendenschaft verbessert und angepasst wird und dies in einem größeren Rahmen diskutiert wird. Dabei fragt er nach Verbesserungsvorschlägen und -wünschen. Es sollen diverse Punkte verändert werden, zum Beispiel die Stellung der autonomen Referate oder der Integration von Fachschaftsräten in die Satzung. Er führt aus, dass er eine Reihe von Arbeitstreffen durchführen möchte zu denen alle
215 Interessierten herzlich eingeladen sind, um ohne Formalia einen gemeinsamen Vorschlag ausarbeiten zu können und schließlich in den Satzungsausschuss einzubringen. Sollten zu diesem Vorgehen Einwände bestehen, so bittet er darum diese ihm gegenüber anzusprechen. Es gibt eine kurze Debatte und ein paar Eingebungen, dann wird der TOP geschlossen.

220 TOP 13: Aufgaben & Tätigkeiten der Gremienberatung

Ugur Ince (SP-Sprecher, IL) übergibt das Wort an Emre Yavuz (IL).

Emre Yavuz, dass die Aufgaben und Tätigkeiten der Gremienberatung konkretisiert werden sollten, um die Bezahlung zu rechtfertigen. Dazu teilt er ein Dokument und stellt die Punkte vor. Das Studierendenparlament diskutiert die einzelnen Punkte aus.

225 Ugur Ince beantragt das Rederecht für Clara Padberg (Senat). Es gibt keine Gegenrede, damit ist der Antrag angenommen. Emre Yavuz stellt den Antrag den gemeinsam erarbeiteten, vorliegenden Entwurf: Aufgaben & Tätigkeiten der Gremienberatung zu verabschieden. Der Text befindet sich im Anhang.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

230

TOP 14: Wahl der Gremienberatung

Ugur Ince (SP-Sprecher, IL) eröffnet den TOP und die Kandidatenliste. Clara Padberg und Robin Wegener kandidieren. Es gibt keine anderen Kandidaturen, die Kandidatenliste wird geschlossen. Die beiden stellen sich und ihre Arbeit vor.

235 Ugur Ince eröffnet die Abstimmung, ob Clara Padberg und Robin Wegener in die Gremienberatung gewählt werden. Anwesend sind 33 wahlberechtigte Parlamentarier:innen. Robin Wegener erhält 22 Stimmen JA, 4 Stimmen NEIN, 2 Stimmen Enthaltung.

Clara Padberg erhält 23 Stimmen JA, 3 Stimmen NEIN, 2 Stimmen Enthaltung.

240 Damit haben beide die erforderliche Mehrheit erreicht und Ugur Ince fragt, ob diese die Wahl annehmen. Beide bedanken sich und nehmen die Wahl an.

TOP 15: KriWo

Talha Demirci (NAWI) erhält das Wort und spricht die Kritische Woche (KriWo) an. Dabei handelt es sich um ein Projekt der Fachschaftsrates Sozialwissenschaft (FSR SoWi). Er sagt,
245 dass innerhalb dieses Projekts für Listen geworben werde.

Es kommt die Frage auf, wie man die Möglichkeit erhält innerhalb der KriWo aktiv zu werden, da insbesondere die IL und auch das TNT nicht aktiv seien.

Das wird damit beantwortet, dass der FSR entscheidet welche Initiativen zu der KriWo eingeladen werden.

250 Die KriWo grundsätzlich wird als positiv eingestuft. Jedoch sollte es listenübergreifend stattfinden und die Bezahlung von Listenmitgliedern als Referenten gestoppt werden, sofern

sie in ihrer Funktion als Listenmitglied auftreten. Außerdem waren 3 von 5 Referenten im April von Personen mit Listenzugehörigkeit besetzt.

255 Daher sollte das Projekt nicht insgesamt verurteilt werden, sondern das Setting angepasst und die Systematik sollte überarbeitet werden.

Talha Demirci wendet ein, dass die Zweckentfremdung von Mitteln der Studierendenschaft eine Straftat darstelle und die Finanzierung der Listen darunter falle.

Viviane Bandyk (LiLi) möchte gerne die rechtliche Grundlage für Talhas Aussage erhalten. Sie möchte den TOP vertagen und zur nächsten Sitzung Vertreter des FSR SoWi einladen.

260 Talha verweist dazu auf das Hochschulgesetz. Er findet es redundant, da vor einigen Jahren derselbe Fall eingetreten ist und der FSR darauf hingewiesen worden sei. Zudem solle nicht der FSR SoWi für diese Vorfälle sanktioniert werden, sondern die verantwortlichen Listen.

Sofie Rehberg (GRAS) äußert ihren Wunsch auf Vertagung.

265 Talha Demirci unterstützt eine Vertagung. Der AStA soll damit beauftragt werden die Aspekte zusammenzutragen und daraufhin den FSR SoWi einzuladen.

Ugur Ince (SP-Sprecher, IL) erläutert, dass gem. des Hochschulgesetzes die Zusammenarbeit mit Listen/Parteien gestattet ist, dann jedoch parteiübergreifend eingeladen werden müsse. Es kommt die Frage auf, ob die AfD ebenfalls eingeladen werden muss.

Die Rechtsprechung hat wohl keine eindeutige Meinung dazu.

270 Eren Yavuz stellt den Antrag auf Schließung der Redner:innenliste. Es erfolgt keine Gegenrede, die Redner:innenliste wird damit geschlossen und die Redner:innen auf der Redner:innenliste leisten ihre Wortbeiträge.

275 Tim Cremer stellt einen GO-Antrag auf Vertagung und Talha ergänzt die Einladung des FSR SoWi an der nächsten Sitzung teilzunehmen. Zudem soll der AStA sich der Thematik widmen und durch ein Treffen mit dem FSR SoWi Unterlagen wie Protokolle des FSR SoWi, Finanzunterlagen, Beschlüsse etc. beschaffen.

Der Antrag wird mit 17 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, und 7 Stimmen Enthaltung angenommen.

280 Talha stellt abschließend die rechtliche Grundlage klar und zitiert §57 des Hochschulgesetzes NRW.

§ 57 Ordnung des Vermögens und des Haushalts

(5) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

285

TOP 16: Verschiedenes

Entfällt.

290 Der SP-Sprecher Ugur Ince (IL) beendet die fünfte Sitzung um 1:10 Uhr. Für weitere Fragen stehen Ugur Ince und Nurgül Yildiz im Anschluss weiterhin zur Verfügung.

Ausgefertigt auf Grundlage des Protokolls von Nurgül Yildiz entsprechend des Beschlusses des Studierendenparlaments

295

(Patrick Walkowiak, Sprecher des 54. Studierendenparlaments)

Grundsatzung des
autonomen Referates
für Menschen mit
Behinderung und
sämtlichen
Beeinträchtigungen
des AStA der Ruhr-
Universität Bochum

Beschlossen vom Plenum am:

Inhaltsverzeichnis

§1 Grundsätze:	3
§2 Aufgaben des AR-MBSBs:	3
§3 Organe des AR-MBSB:	4
§4 Rücktritt und Abwahl von Referent*innen:	6
§5 Sitzungen und Vollversammlungen:	7
§6 Beschlussfähigkeit:	11
§7 Tagesordnung:	12
§8 Protokolle:	12
§9 Anträge:	13
§10 Ordnungsmaßnahmen:	14
§11 Finanzen:	15
§12 Ratifizierung und Verkündung:	16
§13 Salvatorische Klausel:	16
§14 Ehrentitel:	16

§1 Grundsätze:

- I. Das AR-MBSB ist die politische Interessensvertretung aller Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Erkrankungen, sowie sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum
- II. Das Referat ist autonom und damit unabhängig von anderen Gremien der studentischen Selbstverwaltung und der Verwaltung der Ruhr-Universität Bochum. Die Referent*innen legen im Konsens die Schwerpunkte ihrer Arbeit selbst fest.
- III. Das Referat arbeitet unabhängig vom Kern-AStA. Die Referent*innen haben die Möglichkeit an den Sitzungen des Kern-AStA mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
- IV. Das gemeinsame Ziel des AR-MBSB (Autonomes Referat für Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Erkrankungen des AStA) ist es, eine Normalisierung der Studiensituation zu erreichen. Dabei streben wir eine Beratung von Betroffenen durch betroffene Studierende als Expert*innen in eigener Sache an.
- V. Wir stehen für die Förderung von Kommunikation zwischen Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen und vertreten deren Interessen an der Ruhr-Universität Bochum. Wir setzen uns für Akzeptanz und gesellschaftliche Gleichstellung ein und für Teilhabe an der Gesellschaft.
- VI. Wir setzen uns für die Barrierefreiheit campusweit ein. Wir wollen regionale und lokale Netzwerke schaffen bzw. unterstützen, um Flexibilität und Barrierefreiheit bei der Raumplanung neuer und alter Gebäude umzusetzen.
- VII. Wir arbeiten im Sinne der UN-BRK, die im Jahre 2009 in Deutschland ratifiziert wurde.

§2 Aufgaben des AR-MBSBs:

- I. Das AR-MBSB setzt sich zur Aufgabe, Diskriminierungen jeglicher Form in der Studentenschaft und in der Universitätslandschaft der UA-Ruhr sowie in der Gesellschaft und im Alltag zu bekämpfen und abzubauen. Dafür gibt es die Antidiskriminierungsinitiative des AR-MBSB auf dem RUB Campus, die sich gemeinsam mit den anderen autonomen Referaten an der Ruhr Universität Bochum sich einsetzt.
- II. Die Antidiskriminierungsinitiative des AR-MBSB soll gefördert und unterstützt werden, wann immer Hilfe benötigt wird. Unser Ziel ist die Information und Beratung aller Studierenden mit Behinderung und sämtlichen Beeinträchtigungen in allen den Studienweg betreffenden Fragen an der Ruhr-Universität Bochum.
- III. Vertretung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen an der Ruhr-Universität Bochum.
- IV. Sprechzeiten anbieten, die während der Vorlesungszeit drei Mal wöchentlich und mindestens online stattfinden müssen.

V. Das Angebot an Austausch zwischen den Referent*innen und den Studierenden mit Behinderung und sämtlichen Beeinträchtigungen in Form von Treffen im Plenum und sonstigen Publikationen sowie online Präsenz, Informationsveranstaltungen, Vernetzungsarbeit, Vortragsreihen, Filmvorführungen und Lesungen, Ausstellungen, die barrierefrei gestaltet sein müssen.

VI. Die Referent*innen des AR-MBSB haben dafür Sorge zu tragen, ihrem*r Nachfolger*in die laufenden Geschäfte des Autonomen Behindertenreferats einzuarbeiten und diese zu unterstützen, wann immer Hilfe benötigt wird.

VII. Die autonomen Referate sind lediglich den Menschen verpflichtet, welche sie vertreten und die Referent*innen berichten einmal jährlich auf der Vollversammlung des AR-MBSBs über ihre Arbeit im Referat.

VIII. Das AR-MBSB soll für den Austausch von Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen an der Ruhr-Universität Bochum Schutzräume und Ruheräume schaffen und erhalten.

§3 Organe des AR-MBSB:

I. **Die Referent*innen**, einschließlich der*des Hauptreferent*in, sind verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen in Absprache mit den anderen Referent*innen und unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht gegenüber der Zielgruppe des AR-MBSB und zum Wohle des Referats zu nutzen.

1. Die Referent*innen bleiben begrenzt auf maximal 12 Monate im Amt, es sei denn, die scheiden durch Tod, Rücktritt oder Abwahl aus dem Referat aus.
 - a) Gewählt werden Referent*innen im Zuge einer Wahlvollversammlung zu Beginn jedes Wintersemesters im November.
 - b) Sollte ein*e Referent*in nicht in einem Wintersemester gewählt und/oder ernannt worden sein, so endet seine*ihre Amtszeit mit der Wahlvollversammlung im darauffolgenden Wintersemester im November.
2. Referent*innen werden im Zuge einer WVV jedes Wintersemester im November gewählt, soweit kein hinreichender Grund für eine vorgezogene WVV vorliegt.
 - a) Hinreichende Gründe sind alle Gründe, die dem Wohle und dem ordnungsgemäßen Ablauf der Referatsarbeit dienlich sind.
 - b) Im AR-MBSB ist eine Mindestanzahl von 2 Referent*innen zu jeder Zeit zu wahren.
 - c) Die Wiederwahl eines*einer mehrerer Referent*innen ist uneingeschränkt möglich.

3. Alle Referent*innen des AR-MBSB bekommen, sofern nicht mehr als 4 Referent*innen im Amt sind, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des vom AStA festgelegten Maximums.
- a) Sollten mehr als 4 Referent*innen im Amt sein, so erhalten alle Referent*innen des AR-MBSB die gleiche Aufwandsentschädigung, die sich aus dem maximal höchsten Betrag, der durch den AStA festgelegt ist, geteilt durch die Anzahl der Referent*innen errechnet.
 - b) Die Höhe Aufwandsentschädigung kann jedoch an die Umstände im Referat angepasst werden. Die Referent*innen bestimmen die Aufwandsentschädigung im Rahmen ihres vom AStA festgelegten Maximums bis zu einem Minimum von 0,00€ im Rahmen einer Abstimmung in einer internen Sitzung selbst.
 - (1) Der*die Hauptreferent*in hat keinen finanziellen Vorteil und keinen Vorteil bei der Abstimmung über die Aufwandsentschädigungen gegenüber den anderen Referent*innen im Amt.
 - c) An der Abstimmung über die Aufwandsentschädigung nehmen ausschließlich die Referent*innen, einschließlich der*des Hauptreferent*in, teil. Zur Festsetzung einer Aufwandsentschädigung eines*einer Referent*in bedarf es einer 2/3-Mehrheit aller Referent*innen.
 - d) Eine Kürzung der Aufwandsentschädigung kann nur durch einen wichtigen Grund oder durch einen freiwilligen Verzicht auf die Aufwandsentschädigung vorgenommen werden.
 - (1) Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn der*die Referent*in seiner*ihrer Arbeit in einer nicht zumutbaren Art und Weise für die anderen Referent*innen nicht nachkommt, sich für längere Zeit (länger als 1 Monat) auf der Referatsarbeit zurückzieht, oder den Ablauf der Referatsarbeit behindert.
 - (2) Der freiwillige Verzicht auf die Aufwandsentschädigung muss dem Referat schriftlich durch eine E-Mail an das AR-MBSB bestätigt werden. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Sollte der*die Referent*in nur auf begrenzte Zeit, aber länger als 1 Monat, nicht an der Referatsarbeit teilnehmen können und dieses ankündigen, hat er*sie das Recht, bei Rückkehr in die Referatsarbeit eine Sitzung selbst einzuberufen, um seinen*ihren Verzicht zurückzunehmen. Sollte kein wichtiger Grund vorliegen, um dem*der entsprechenden Referent*in die Aufwandsentschädigung vorzuenthalten, so muss der*die Hauptreferent*in den Verzichtsrücktritt unverzüglich annehmen und dem*der Referent*in die vorherige Aufwandsentschädigung wieder bewilligen.

II. **Der*die Hauptreferent*in** hat die Aufgabe, den reibungslosen Ablauf in der Referatsarbeit und in Sitzungen und Vollversammlungen jeder Art zu koordinieren und zu gewährleisten. Das Amt der*des Hauptreferent*in ist lediglich eine Formalie. Er*sie hat keine finanziellen Vorteile gegenüber den anderen Referent*innen im Referat. Er*sie muss vom Plenum in einer VV spätestens alle 6 Monate neu, oder nach jeder Wahl von neuen Referent*innen und mit einer 2/3-Mehrheit gewählt werden. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

III. **Der*die Sitzungsleiter*in** leitet und organisiert die Sitzungen und Vollversammlungen unter Berücksichtigung der Fristen und der Barrierefreiheit.

1. Die Sitzungsleitung wird grundsätzlich von dem*der Hauptreferent*in übernommen.
2. Sollte kein*e Hauptreferent*in im Amt sein, so fällt diese Aufgabe einem*einer anderen Referent*in zu.
 - a) Sollte kein*e Referent*in im Amt verbleiben, um eine Wahlvollversammlung einzuberufen, so fällt die Berechtigung zur Veranstaltung und Durchführung der Wahlvollversammlung dem AStA zu.

IV. **Das Plenum** des AR-MBSB besteht aus den Referent*innen des AR-MBSB und den eingeschriebenen Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum.

§4 Rücktritt und Abwahl von Referent*innen:

I. **Der Rücktritt** aus dem AR-MBSB ist das sofortige, freiwillige Ausscheiden aus dem AR-MBSB.

1. Eine Rücktrittsfrist gibt es nicht, der Rücktritt ist unmittelbar nach schriftlicher Bekanntmachung, in Form einer E-Mail an die AR-MBSB-Mail, gegenüber den übrigen Referent*innen gültig.
2. Jede*r Referent*in hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, aus dem Referat auszuscheiden.
3. Tritt ein*e Referent*in während der regulären Amtszeit (November bis November) zurück, übernehmen die verbliebenen Referent*innen die zusätzlichen Aufgaben bis zum Ende des Amtsjahres selbst. Dabei ist die Mindestanzahl von zwei Referent*innen zu beachten.

II. **Die Abwahl** von Referent*innen kann nur unter Angabe von berechtigten Gründen (Arbeitsverweigerung, Veruntreuung, Verunglimpfung, Gewalt, respektlosen Umgang mit Menschen (insbesondere mit Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen), destruktive Ideen, Intoleranz, Rassismus, Arbeit gegen die Ziele des AR-MBSB, etc.) veranlasst werden.

1. Die Abwahl von Referent*innen des AR-MBSB kann ausschließlich in einer Sondervollversammlung mit der Stimmenmehrheit des anwesenden Plenums von mindestens 51% und in geheimer Abstimmung eingeleitet und beschlossen werden.
2. In diesem Fall ist innerhalb zwei Wochen eine außerordentliche Sondervollversammlung einzuberufen an der die Abwahl stattfindet.
3. Eine durch die AR-MBSB Sondervollversammlung beschlossene Abwahl tritt unverzüglich in Kraft.

III. Sind nach Tod, Rücktritt oder Abwahl nicht mindestens 2 Referent*innen im Amt, so muss der*die verbleibende Referent*in unverzüglich eine Wahlvollversammlung einberufen. Dies ist auch dann der Fall, wenn auf der SoVV kein*e neue*r Referent*in gewählt wurde.

1. Sollte kein*e Referent*in durch Tod, Rücktritt oder Abwahl im Amt verbleiben, so fällt die Berechtigung zur Einberufung, Veranstaltung und Durchführung der Wahlvollversammlung dem AStA zu.

IV. Nach Rücktritt bzw. Abwahl der Referent*innen sind alle Zugangsberechtigungen, Schlüssel sowie verliehene Wertgegenstände umgehend an das AR-MBSB oder das AStA-Sekretariat zurück zu geben.

IV. Über die Auslegung der Grundsatzung und Wahlordnung des AR-MBSB entscheiden die Referent*innen selbst.

§5 Sitzungen und Vollversammlungen:

I. **Sitzungen** des AR-MBSB sind interne Besprechungen, an denen Außenstehende, die berechtigtes Interesse (z.B. wegen Teilnahme und/oder Durchführung von Veranstaltungen, Fragen und/oder Anmerkungen zu Veranstaltungen) haben, teilnehmen können. In den Sitzungen wird die Durchführung und Planung von Veranstaltungen, Lesungen, o. A. besprochen und Anträge bearbeitet.

1. An Sitzungen nehmen mindestens der*die Hauptreferent*in und ein*e Referent*in oder ein* Beteiligte*r teil. Bei jeder Sitzung muss der*die Sitzungsleiter*in und ein*e Protokollant*in anwesend sein.
2. Die Ankündigungsfrist ist 24h, oder 1 Werktag. Angekündigt wird eine Sitzung vom Sitzungsleiter auf der Homepage des AR-MBSB.

II. Die **Vollversammlung (VV)** bestätigt den Haushalt des AR-MBSB und nimmt die Rechenschaft über die Ausgaben der Referent*innen im Referat ab. Sie entlastet die Referent*innen des AR-MBSB. Die Vollversammlung des AR-MBSB gibt Richtlinien für die weitere Referatsarbeit und entscheidet über Anträge, die schriftlich binnen zwei Wochen vor dem angekündigten Termin von ein*er Referent*in im Büro während der Sprechzeiten angenommen, oder kurzfristig im Verlauf von Diskussionen während einer Sitzung oder VV eingebracht wurden.

1. Die VV wird von dem*der Hauptreferent*in einberufen, sofern dieses Amt besetzt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, kann eine VV auch von einem*einer Referent*in einberufen werden.
2. Die Fristen und Intervalle zur Einberufung der WVV, SVV oder SoVV sind abhängig von ihrem Zweck (Wahl, Abwahl, Satzungsänderung, Änderung der Wahlordnung). Eine Vollversammlung, die keinem bestimmten Zweck (Wahl, Abwahl, Änderung der Wahlordnung oder Satzungsänderung) dient, kann jederzeit mit einer Frist von 1 Woche (7 Tagen) auf der Homepage des AR-MBSB und an der Tür des Referats unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit von dem*der Hauptreferent*in einberufen werden.
3. An einer VV können alle Referent*innen und alle Studierenden der Ruhr-Universität Bochum teilnehmen. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Referent*innen und Studierende mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum. Bei jeder VV muss der*die Sitzungsleiter*in und ein*e Protokollant*in anwesend sein.
4. Wähler*innen sind verpflichtet, Ihre Personalien in Form ihres Vornamens, des ersten Buchstabens ihres Nachnamens, ihrer Matrikelnummer und unter Vorlage einer aktuellen Studienbescheinigung unter Leistung einer Unterschrift anzugeben.
 - a) Bei der Durchführung einer Online-VV sind alle Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum stimmberechtigt, wenn sie vor oder während der VV eine aktuelle Studienbescheinigung per E-Mail an das Postfach des AR-MBSB zusenden. Nach der VV werden alle so gesammelten Daten unverzüglich von dem*der Hauptreferent*in, oder dem*der vertretenden Referent*in gelöscht. Jede*r Referent*in verpflichtet sich zur Verschwiegenheit und zum vertraulichen Umgang mit den so erfassten Daten. Damit entfällt die Pflicht zur Unterschrift gänzlich.
5. Angekündigt wird eine VV barrierefrei von dem*der Sitzungsleiter*in auf der Homepage des AR-MBSB und durch einen Aushang an der Tür des Referats.
6. Weitere Bestimmungen zu Sonder.- und Wahlvollversammlungen finden sich in der Wahlordnung.

III. Die **Wahlvollversammlung (WVV)** ist eine VV zum Zwecke der Wahl von einem*einer oder mehrerer Referent*innen.

1. Wählbar sind alle Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum.
2. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Referent*innen und Studierende mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum.
3. Wähler*innen sind verpflichtet, Ihre Personalien in Form ihres Vornamens, des ersten Buchstabens ihres Nachnamens, ihrer Matrikelnummer und unter Vorlage einer aktuellen Studienbescheinigung unter Leistung einer Unterschrift anzugeben.
 - a) Bei der Durchführung einer Online-WVV sind alle Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum stimmberechtigt, wenn sie vor oder während der WVV eine aktuelle Studienbescheinigung per E-Mail an das Postfach des AR-MBSB zusenden. Mit dem freiwilligen Zusenden der personenbezogenen Daten, gibt der*die Wähler*in sein*ihr Einverständnis zur Nutzung dieser Daten (Einsichtnahme durch die Referent*innen). Nach der WVV werden alle so gesammelten Daten unverzüglich von dem*der Hauptreferent*in, oder dem*der vertretenden Referent*in gelöscht. Jede*r Referent*in verpflichtet sich zur Verschwiegenheit und zum vertraulichen Umgang mit den so erfassten Daten. Damit entfällt die Pflicht zur Unterschrift gänzlich.
4. Angekündigt wird eine WVV barrierefrei von dem*der Sitzungsleiter*in auf der Homepage des AR-MBSB und durch einen Aushang an der Tür des Referats.
 - a) Sollte kein*e Referent*in im Amt sein, so fällt die Berechtigung zur Veranstaltung und Durchführung der Wahlvollversammlung dem AStA zu.
5. Die Ankündigungsfrist einer WVV beträgt 14 Tage vor dem angesetzten Termin.
6. Mit Ausnahme der in jedem Wintersemester im November anfallenden Neuwahl aller Referent*innen, werden auf vorgezogenen Wahlvollversammlungen ausschließlich neue Referent*innen gewählt. Die bis dahin im Amt befindlichen Referent*innen bleiben dabei im Amt und sind von einer Wahl in Funktion eines*einer Kandidat*in ausgeschlossen.
7. Weitere Bestimmungen zu Sonder.- und Wahlvollversammlungen finden sich in der Wahlordnung.

IV. Auf der **Satzungsvollversammlung (SVV)** wird die Satzung des AR-MBSB beschlossen, verändert oder erneuert.

1. An einer SVV können alle Referent*innen und alle Studierenden der Ruhr-Universität Bochum teilnehmen. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Referent*innen und Studierende mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum.
2. Die SVV muss mindestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin von dem*der Hauptreferent*in oder, falls dieses Amt nicht bekleidet ist, von einem*einer Referent*in des AR-MBSB angekündigt werden.
3. Wähler*innen sind verpflichtet, ihre Personalien in Form ihres Vornamens, des ersten Buchstabens ihres Nachnamens, ihrer Matrikelnummer und unter Vorlage einer aktuellen Studienbescheinigung unter Leistung einer Unterschrift anzugeben.
 - a) Bei der Durchführung einer Online-VV sind alle Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum stimmberechtigt, wenn sie vor oder während der VV eine aktuelle Studienbescheinigung per E-Mail an das Postfach des AR-MBSB zusenden. Mit dem freiwilligen Zusenden der personenbezogenen Daten, gibt der*die Wähler*in sein*ihr Einverständnis zur Nutzung dieser Daten (Einsichtnahme durch die Referent*innen). Nach der VV werden alle so gesammelten Daten unverzüglich von dem*der Hauptreferent*in, oder dem*der vertretenden Referent*in gelöscht. Jede*r Referent*in verpflichtet sich zur Verschwiegenheit und zum vertraulichen Umgang mit den so erfassten Daten. Damit entfällt die Pflicht zur Unterschrift gänzlich.
4. Angekündigt wird eine SVV barrierefrei von dem*der Sitzungsleiter*in auf der Homepage des AR-MBSB und durch einen Aushang an der Tür des Referats.

V. Die **Sondervollversammlung (SoVV)** ist eine VV, die aufgrund eines Misstrauensvotums oder interner Probleme im Referat oder mit eine*r/mehreren Referent*innen einberufen werden kann. Inhalt der SoVV ist es, ausschließlich die oben genannten Probleme zu beseitigen und Lösungen zu erarbeiten. Im Rahmen dieser Lösungsfindung kann es zu Ab.- oder Neuwahlen von Referent*innen kommen. Weiteres regelt die Wahlordnung des AR-MBSB.

1. An einer SoVV können alle Referent*innen und alle Studierenden der Ruhr-Universität Bochum teilnehmen. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Referent*innen und Studierende mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum.
2. Wählbar sind alle Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum.
3. Die bis dahin im Amt befindlichen Referent*innen bleiben dabei im Amt und sind von einer Wahl in Funktion eines*einer Kandidat*in ausgeschlossen.

4. Die SoVV muss mindestens 3 Tage vor dem angesetzten Termin von einem*einer Referent*in angekündigt werden. Der*die Hauptreferent*in ist verpflichtet, die SoVV einzuberufen, selbst dann, wenn er*sie selbst Gegenstand der SoVV ist.
5. Wähler*innen sind verpflichtet, Ihre Personalien in Form ihres Vornamens, des ersten Buchstabens ihres Nachnamens, ihrer Matrikelnummer und unter Vorlage einer aktuellen Studienbescheinigung unter Leistung einer Unterschrift anzugeben.
 - a) Bei der Durchführung einer Online-VV sind alle Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum stimmberechtigt, wenn sie vor oder während der VV eine aktuelle Studienbescheinigung per E-Mail an das Postfach des AR-MBSB zusenden. Mit dem freiwilligen Zusenden der personenbezogenen Daten, gibt der*die Wähler*in sein*ihr Einverständnis zur Nutzung dieser Daten (Einsichtnahme durch die Referent*innen). Nach der VV werden alle so gesammelten Daten unverzüglich von dem*der Hauptreferent*in, oder dem*der vertretenden Referent*in gelöscht. Jede*r Referent*in verpflichtet sich zur Verschwiegenheit und zum vertraulichen Umgang mit den so erfassten Daten. Damit entfällt die Pflicht zur Unterschrift gänzlich.
6. Angekündigt wird eine SoVV barrierefrei von dem*der Sitzungsleiter*in auf der Homepage des AR-MBSB und durch einen Aushang an der Tür des Referats.
7. Weitere Bestimmungen zu Sonder.- und Wahlvollversammlungen finden sich in der Wahlordnung.

§6 Beschlussfähigkeit:

I. Das Plenum des AR-MBSB ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der im Amt tätigen Referent*innen anwesend sind.

1. Diese Regelung gilt nicht, wenn, aufgrund des Mangels einer ausreichenden Anzahl von Referent*innen, eine vorgezogene Wahlvollversammlung stattfindet.
 - a) Ein Mangel liegt dann vor, wenn nicht mindestens 2 Referent*innen im Amt sind.

II. Die AR-MBSB-Sitzungsleitung stellt unter einem separaten TOP, wie in §6 Absatz I der Grundsatzung festgelegt, die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

III. Durch Nichtbeschlussfähigkeit vertagte Anträge sind auf der nächsten beschlussfähigen AR-MBSB-Sitzung oder Vollversammlung bevorzugt zu behandeln.

§7 Tagesordnung:

I. **Die Tagesordnung** wird als vorläufige Tagesordnung vor der Sitzung oder Vollversammlung verfasst und dem Plenum vorgestellt. Sollten sich im Laufe von Diskussionen oder im Verlauf der Sitzung/Vollversammlung weitere Anträge und/oder TOPs ergeben, so werden diese zur Tagesordnung hinzugefügt.

II. Die Tagesordnung umfasst mindestens:

1. Begrüßung
2. Festlegung der*des Protokollant*in
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Mitteilungen/Fragen der Referent*innen des AR-MBSB
5. Mitteilungen der Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Erkrankungen an das AR-MBSB
6. Verschiedenes/Sonstiges

§8 Protokolle:

I. **Das Protokoll** gibt den Verlauf einer Sitzung oder Vollversammlung jeglicher Art in schriftlicher Form wieder.

1. Das Protokoll ist so zu gestalten, dass Sachdiskussionen und Ergebnisfindungen für die Öffentlichkeit transparent nachvollziehbar sind. Die genaue Ausgestaltung obliegt dem*der Verfasser*in.

II. Der*die Potokollant*in wird vom Plenum festgelegt.

III. Protokolle können von jedem*jeder Studierenden eingesehen werden. Die Einsicht wird auf einen schriftlichen Antrag, der dem AR-MBSB per E-Mail im öffentlichen Referats-E-Mail-Account zugeht, gewährt. Die Form des Antrags ist, abgesehen von der Schriftform, unerheblich.

IV. Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. Die Namen der Stimmberechtigten, der anwesenden Referent*innen und der*des Protokollant*in, sowie der*dem Sitzungsleiter*in
 - a) Die Namen müssen dabei aus Vorname und dem ersten Buchstaben des Nachnamens bestehen. Dies soll den Datenschutz gewährleisten.

2. Die Namen der Kandidat*innen für die einzelnen Wahlgänge und die Zahl der Stimmen, die sie bekommen haben
3. Die Namen der Wahlleitung, sowie besondere Vorkommnisse während der Wahl
4. Datum und Dauer (Uhrzeit) der Sitzung oder Vollversammlung
5. Die TOPs
6. Alle behandelten Themen, gestellte Anträge und Beschlüsse
7. Alle Abstimmungsergebnisse

V. Das Protokoll wird am Ende der jeweiligen Sitzung oder Vollversammlung verlesen und durch eine Mehrheit von mindestens 51% des Plenums genehmigt.

VI. Je ein Exemplar der Wahlniederschrift wird von dem*der Sitzungsleiter*in zur Kenntnisnahme an den AStA, sowie an das Studierendenparlament, geschickt.

VII. Der*die neue Hauptreferent*in macht das Ergebnis über einen Aushang an der Außentür des Referatsraumes, sowie im Internet auf der Referatshomepage, bekannt.

§9 Anträge:

I. **Anträge** sind durch das Plenum vorgebrachte Forderungen an das AR-MBSB.

1. Die Anträge umfassen Forderungen zu Projekten (Vorschläge zu Projekten, Umsetzung und Planung), zum Gegenstand der Sitzung oder Vollversammlung und Pausen in der Sitzung oder Vollversammlung.
2. Anträge auf einer Wahlvollversammlung oder Sondervollversammlung können auch die Referent*innen des AR-MBSB betreffen.

II. Anträge können von allen stimmberechtigten Studierenden der Ruhr-Universität Bochum und den Referent*innen des AR-MBSB vorgebracht werden.

III. Anträge umfassen

1. Beginn und Schluss der Redeliste und von Debatten
2. Vertagung eines TOPs
3. Änderung an der Tagesordnung
4. Wiederaufnahme eines TOPs
5. Geheime Abstimmung, sowie erneute Zählung

6. Sofortige Abstimmung
7. Abgabe und Aufnahme eines Meinungsbildes
8. Redezeitbegrenzung, wenn nicht vorhanden
9. Unterbrechung der Sitzung oder der Vollversammlung im Ermessen der*des Antragssteller*in zwischen 5 und 15 Minuten. Bei Bedarf auch länger, aber maximal 45 Minuten.

IV. Persönliche Erklärungen am Ende eines TOPs sind nicht zu kommentieren und dürfen keinen Bezug auf einander haben.

V. Anträge werden mit einem Mehrheitsentscheid von 51% angenommen.

§10 Ordnungsmaßnahmen:

I. Der*die Sitzungsleiter*in des AR-MBSB kann Teilnehmer*innen der Sitzung oder Vollversammlung, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Sachrufe sind direkt nach Aussprache gültig.

II. Der*die Sitzungsleiter*in kann Teilnehmer*innen der Sitzung oder Vollversammlung, welche die Ordnung verletzen, Ordnungsrufe erteilen. Ordnungsrufe sind direkt nach Aussprache gültig.

III. Ist ein*e Teilnehmer*in des AR-MBSB-Plenums 3 mal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihr der*die Sitzungsleiter*in das Wort entziehen und es während des TOPs nicht mehr erteilen.

1. Eine Ausnahme von dieser Regelung tritt dann in Kraft, wenn die Verfehlungen zum Krankheitsbild dieser Person gehören.
2. Die entsprechende Person muss dazu
 - a) ersichtlich für einen unbeteiligten Dritten eine entsprechende Erkrankung aufweisen, oder
 - b) seine Erkrankung, oder zumindest eine Erklärung seines Verhaltens, öffentlich und aus freien Stücken preisgeben, oder
 - c) eine*n Referent*in persönlich, oder durch E-Mail, oder durch persönliche Nachricht auf die Erkrankung hinweisen.
3. Sollte die betreffende Person sich nach der Ordnungsmaßnahme bei einem*einer Referent*in mit einer Begründung oder Erklärung, betreffend des Fehlverhaltens, melden, so kann die Ordnungsmaßnahme von dem*der Sitzungsleiter*in widerrufen werden.

IV. Sollte dieselbe Person 2 mal in unterschiedlichen TOPs durch Verfehlungen auffällig werden, so kann, mit einer Mehrheit von 51% der Stimmberechtigten, diese Person von der Sitzung oder Vollversammlung ausgeschlossen werden.

1. Eine Ausnahme von dieser Regelung tritt dann in Kraft, wenn die Verfehlungen zum Krankheitsbild dieser Person gehören.
2. Die entsprechende Person muss dazu entweder
 - a) ersichtlich für einen unbeteiligten Dritten eine entsprechende Erkrankung aufweisen, oder
 - b) seine Erkrankung, oder zumindest eine Erklärung seines Verhaltens, öffentlich und aus freien Stücken preisgeben, oder
 - c) eine*n Referent*in persönlich, oder durch E-Mail, oder durch persönliche Nachricht auf die Erkrankung hinweisen.
3. Sollte die betreffende Person sich nach der Ordnungsmaßnahme bei einem*einer Referent*in mit einer Begründung oder Erklärung, betreffend des Fehlverhaltens, melden, so kann die Ordnungsmaßnahme von dem*der Sitzungsleiter*in widerrufen werden.

§11 Finanzen:

I. Die Finanzierung des AR-MBSBs erfolgt aus den Mitteln der verfassten Studentenschaft in Form eines jährlichen Budgets, das vom AStA verwaltet wird.

II. Das Referat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Mittel dürfen nur zu Zwecken der, in der Grundsatzung aufgeführten Grundsätze, verwendet werden.

III. Die Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den finanziellen Mitteln des Referats erhalten.

IV. Das AR-MBSB darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Referats fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§12 Ratifizierung und Verkündung:

I. Die Grundsatzung des Autonomen Referats für Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen Bedarf der Annahme durch eine 2/3-Mehrheit des anwesenden Plenums im Rahmen einer Sitzungsvollversammlung (SVV). Sie tritt am Ende der SVV in Kraft, auf der sie beschlossen wurde.

II. Zur Änderung oder Ergänzung der Grundsatzung ist ebenfalls eine 2/3-Mehrheit des anwesenden Plenums auf einer SVV notwendig.

III. Die Grundsatzung ist jedem Mitglied des AR-MBSB-Plenums auf Anfrage zugänglich zu machen.

IV. Die Grundsatzung tritt am Tage der Zustimmung der AR-MBSB-Sitzungsvollversammlung unverzüglich in Kraft.

V. Diese Grundsatzung bleibt so lange in Kraft, bis die AR-MBSB-Sitzungsvollversammlung eine verbesserte Satzung beschließt. Dies gilt auch in dem Fall, dass kein*e Referent*in mehr im Amt verbleibt.

§13 Salvatorische Klausel:

I. Falls sich einzelne Regelungen dieser Grundsatzung als rechtswidrig erweisen, dann berührt dies nicht die Gesamtgültigkeit der Satzung und alle anderen Regelungen bleiben davon unberührt.

§14 Ehrentitel:

I. Aus dem Amt geschiedenen Referent*innen kann der lebenslange Titel „Ehrenreferent des AR-MBSB“ durch das AR-MBSB verliehen werden, um besondere Leistungen um das autonome Referat für Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen zu würdigen. Mit diesem prestigeträchtigen und begehrten Titel gehen jedoch keinerlei besondere Rechte oder Pflichten einher.

II. Im Amt verstorbenen Referent*innen wird dieser Ehrentitel automatisch verliehen.

Wahlordnung **des AR-MBSB**

Vom Plenum Bestimmt am:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeines:.....	3
Abschnitt 2: Wahlverfahren für die Wahl der Referent*innen:.....	4
Abschnitt 3: Änderung oder Neufassung der Wahlordnung:.....	10
Abschnitt 4: Salvatorische Klausel:	10

Abschnitt 1: Allgemeines:

§1 Geltungsbereich

- 1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlvollversammlungen (WVV) und Sondervollversammlungen (SoVV) des AR-MBSB, auf denen eine Wahl und/oder Abwahl von Referent*innen oder der Grundsatzung oder der Wahlordnung abgehalten wird. Gewählt wird jeweils durch das Plenum des AR-MBSB.
- 2) Das Plenum des AR-MBSB besteht aus den Referent*innen des AR-MBSB und den eingeschriebenen Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum.
- 3) Die Vollversammlungen des AR-MBSB sind ausschließlich dem Plenum des AR-MBSB zugänglich.

§2 Wahlgrundsätze

- 1) Die Wahlen des AR-MBSB finden frei, gleich und demokratisch statt. Geheime Wahlen finden dann statt, wenn dies vom Plenum gewünscht ist oder die Abstimmung bei einer SoVV im Rahmen einer Abwahl eines*einer oder mehrerer Referent*innen stattfindet.
- 2) Wahlberechtigt sind alle anwesenden eingeschriebenen Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum.
 - a) Zur Wahrung dieses Grundsatzes muss jede*r Wähler*in eine gültige Studienbescheinigung vorweisen. Die Studienbescheinigung wird dabei nicht archiviert, sie wird lediglich zur Kenntnis genommen.
- 3) Wählbar sind alle anwesenden eingeschriebenen Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum.
 - a) Zur Wahrung dieses Grundsatzes muss jede*r Kandidat*in eine gültige Studienbescheinigung vorweisen. Die Studienbescheinigung wird dabei nicht archiviert, sie wird lediglich zur Kenntnis genommen.
- 4) Zweithörer*innen sowie Gasthörer*innen an der Ruhr-Universität Bochum und sind weder wahlberechtigt noch wählbar.
- 5) Die Wahl, Abwahl oder Neuwahl von Referent*innen findet auf den Wahlvollversammlungen und den Sondervollversammlungen des AR-MBSB statt.
- 6) Sowohl die Bekanntmachung, als auch die Teilnahme an den Wahl.- und Sondervollversammlungen des AR-MBSB ist barrierefrei zu gestalten. Weitere Bestimmungen finden sich in der Grundsatzung.

Abschnitt 2: Wahlverfahren für die Wahl der Referent*innen:

§3 Vorbereitung der Wahlen

- 1) Die Wahlvollversammlung, wieviel die Sondervollversammlung, wird von dem*der Hauptreferent*in einberufen, sofern dieses Amt besetzt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, kann eine WVV oder SoVV auch von einem*einer Referent*in einberufen werden.
 - a) Sollte kein*e Referent*in im Amt sein, so fällt die Berechtigung zur Veranstaltung und Durchführung der Wahlvollversammlung auf Grundlage dieser Wahlordnung und in Einklang mit der Grundsatzung dem AStA zu.
- 2) Die Einladung zur Wahlvollversammlung muss mindestens 2 Wochen (14 Tage) vor dem Termin der WVV auf der Homepage des AR-MBSB und an der Tür des Referats unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit angekündigt werden.
- 3) Kandidat*innen können sich, außerhalb der Sonder.- oder Wahlvollversammlung, auch schriftlich per E-Mail an das AR-MBSB zur Wahl aufstellen lassen. Weitere Bestimmungen hierzu finden sich in §6 dieser Wahlordnung.
- 4) Zu Beginn einer Wahl.- oder Sondervollversammlung wird ein*e Protokollant*in vom Plenum gewählt.

§4 Wahlleitung

- 1) Es wird eine Person zur Wahlleitung bestimmt, die für die unparteiliche, ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Die Wahlleitung wird von der Wahlvollversammlung aus ihrer Mitte gewählt und darf für keines der zu wählenden Ämter kandidieren.
- 2) Im Falle einer Abwahl darf der*die Protokollant*in auch nicht zur Abwahl stehen.

§5 Wahlorgane

- 1) Die Wahl wird von der*dem Wahlleiter*in, der*die im Zuge der WVV ernannt wurde, durchgeführt und er*sie ist damit für die Organisation und ordentliche Durchführung der Wahl des AR-MBSB-Referats verantwortlich. Unterstützt wird er*sie in seiner*ihrer Aufgabe von dem*der Sitzungsleiter*in.
- 2) **Der*die Wahlleiter*in** hat dafür Sorge zu tragen, die in §2 verankerten Wahlgrundsätze zu wahren.
- 3) **Kandidat*innen** sind alle sich zur Wahl aufstellenden eingeschriebenen Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum. Weitere Bestimmungen finden sich in §6 dieser Wahlordnung.

- 4) **Wähler*innen** im Sinne dieser Wahlordnung sind alle wahlberechtigten eingeschriebenen Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum, die zum Zeitpunkt der Wahl anwesend sind. Auch die Kandidat*innen, der*die Sitzungsleiter*in und der*die Protokollant*in sind als Wähler*innen mit erfasst.
- a) Anwesenheit im Sinne dieser Wahlordnung kann auch die Zuschaltung über eine Videokonferenz einschließen, wenn dies durch persönliche Gründe (Krankheit, zeitlich stark begrenzter Auslandsaufenthalt, familiäre Gründe), umweltbedingte Vorkommnisse (Sturm, Schnee, Hochwasser, etc.) oder Pandemien gefordert oder geboten ist.
- b) Wähler*innen sind verpflichtet, ihre Personalien in Form ihres Vornamens, des ersten Buchstabens ihres Nachnamens, ihrer Matrikelnummer und unter Vorlage einer aktuellen Studienbescheinigung unter Leistung einer Unterschrift anzugeben.
- (1) Bei der Durchführung einer Online-VV sind alle Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum stimmberechtigt, wenn sie vor oder während der VV eine aktuelle Studienbescheinigung per E-Mail an das Postfach des AR-MBSB zusenden. Mit dem freiwilligen Zusenden der personenbezogenen Daten, gibt der*die Wähler*in sein*ihre Einverständnis zur Nutzung dieser Daten (Einsichtnahme durch die Referent*innen). Nach der VV werden alle so gesammelten Daten unverzüglich von dem*der Hauptreferent*in, oder dem*der vertretenden Referent*in gelöscht. Jede*r Referent*in verpflichtet sich zur Verschwiegenheit und zum vertraulichen Umgang mit den so erfassten Daten. Damit entfällt die Pflicht zur Unterschrift gänzlich.
- c) Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Studierendenparlaments an der Ruhr-Universität Bochum, des AStA der Ruhr-Universität Bochum, des FSVK an der Ruhr-Universität Bochum, der FSRs oder eines Fakultätsrates
- 5) Jede*r Wähler*in hat eine gültige Stimme (Ja oder Nein) pro aufgestelltem*aufgestellter Kandidat*in. Jede Stimme ist gleich gewichtet.
- 6) Bei jeder WVV oder SoVV muss ein*e **Protokollant*in** anwesend sein.

§6 Kandidatur

- 1) Kandidaturberechtigt sind alle eingeschriebenen und, zum Zeitpunkt der Wahlvollversammlung, anwesenden Studierenden mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen der Ruhr-Universität Bochum.
 - a) Eine Kandidatur in Abwesenheit ist nicht gestattet.
 - b) Anwesenheit im Sinne dieser Wahlordnung kann auch die Zuschaltung über eine Videokonferenz einschließen, wenn dies durch persönliche Gründe (Krankheit, zeitlich stark begrenzter Auslandsaufenthalt, familiäre Gründe), umweltbedingte Vorkommnisse (Sturm, Schnee, Hochwasser, etc.) oder Pandemien gefordert oder geboten ist.
- 2) Angekündigt werden muss eine Kandidatur entweder durch eine E-Mail an das AR-MBSB, in der der Wille zur Kandidatur zum Ausdruck kommt, oder durch spontane Präsenzkandidatur während einer Wahlvollversammlung oder Sondervollversammlung.
- 3) Eine Kandidatur ist dem*der Sitzungsleiter*in der Wahl.- oder Sondervollversammlung vor oder während der betreffenden VV mitzuteilen. Der*die Sitzungsleiter*in hat dies zur Kenntnis zu nehmen, dem*der Protokollant*in mitzuteilen und dem*der Kandidat*in das Wort zu erteilen, sobald der entsprechende TOP mit einer Rednerliste begonnen hat.
- 4) Sollten sich keine Kandidat*innen auf einer Wahlvollversammlung zur Wahl aufstellen, so wird die Wahlvollversammlung auf einen anderen Termin vertagt.
- 5) Sollten sich keine Kandidat*innen auf einer Sondervollversammlung zur Wahl aufstellen, so ist binnen 3 Wochen für eine Wahlvollversammlung einzuladen, falls sich weniger als 2 Referent*innen nach der Abwahl eines*einer oder mehrerer Referent*innen im Amt befinden.
- 6) Jede*r Kandidat*in muss sich vor dem Plenum persönlich, unter Angabe von Gründen für die Kandidatur und seinen*ihren zukünftigen Vorstellungen bezüglich der Referatsarbeit, vorstellen.
- 7) Nach erfolgreicher Kandidatur und Wahl, muss jede*r Kandidat*in der Wahl nochmal nachträglich zustimmen und damit seine*ihre Wahl bestätigen.
 - a) Eine erfolgreiche Wahl ist dann gegeben, wenn der*die Kandidat*in mit mindestens 51% der der Ja-Stimmen durch das Plenum gewählt wurde.

§7 Wahl des*der Hauptreferent*in

- 1) **Der*die Hauptreferent*in** hat die Aufgabe, den reibungslosen Ablauf in der Referatsarbeit und in Sitzungen und Vollversammlungen jeder Art zu koordinieren und zu gewährleisten. Das Amt der*des Hauptreferent*in ist lediglich eine Formalie. Er*sie hat keine finanziellen Vorteile gegenüber den anderen Referent*innen im Referat. Er*sie muss vom Plenum in einer VV spätestens alle 6 Monate neu, oder nach jeder Wahl von neuen Referent*innen und mit einer 2/3-Mehrheit gewählt werden. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.
- 2) Jede*r amtierende Referent*in kann sich nach der Wahl der Referent*innen auf einer Wahl.- oder Sondervollversammlung zur Wahl der*der Hauptreferent*in des AR-MBSB aufstellen lassen.
 - a) Dies gilt auch dann, wenn bereits ein*e Hauptreferent*in zum Zeitpunkt der Wahl im Amt ist.
 - b) Nach einer Wahl von mindestens einem*einer Referent*in, wird das Amt des*der Hauptreferent*in neu vergeben. Der*die ursprüngliche Hauptreferent*in ist mit der Wahl eines*einer neuen Referent*in automatisch seines Amtes enthoben.
- 3) Die Wahl des*der Hauptreferent*in findet auf Grundlage dieser Wahlordnung und der Grundsatzung statt.

§8 Stimmabgabe

- 1) Jede*r Wähler*in hat pro Kandidat*in eine Ja.- oder Neinstimme. Für eine erfolgreiche Wahl ins Amt eines*einer AR-MBSB-Referent*in bedarf es einer Mehrheit der Jastimmen von 51% durch die Wähler*innen.
- 2) Die Wahl findet grundsätzlich öffentlich statt, es sei denn, ein*e oder mehrere Personen im Plenum stellen einen Antrag auf eine geheime Wahl.
 - a) Nicht öffentlich sind die Abwahlen von Referent*innen auf den Sondervollversammlungen. Auch hier haben die Mitglieder*innen des Plenums pro Referent*in, der*die zur Abwahl steht, eine Ja.- oder Neinstimme. Eine nicht abgegebene Stimme wird als Enthaltung gezählt.
 - (1) Bei Online-Wahlen und Abwahlen, die in geheimer Abstimmung stattfinden, muss gewährleistet sein, dass die Wahlergebnisse ausschließlich der*dem Wahlleiter*in zur Einsicht vorliegen, zum Beispiel durch eine private Chatfunktion. Eine nicht abgegebene Stimme wird als Enthaltung gezählt.

- b) Findet eine Wahl oder Abwahl von Referent*innen in geheimer Abstimmung statt, so werden zur Abgabe der Stimme leere Zettel von dem*der Sitzungsleiter*in verteilt, die von dem*der Wähler*in mit Ja oder Nein beschriftet und anschließend gefaltet werden. Für jede*n Kandidat*in muss ein neuer Wahlvorgang gestartet werden. Eine nicht abgegebene Stimme in Form eines leeren Wahlzettels wird als Enthaltung gezählt.
 - (1) Bei Online-Wahlen und Abwahlen, die in geheimer Abstimmung stattfinden, muss gewährleistet sein, dass die Wahlergebnisse ausschließlich der*dem Wahlleiter*in zur Einsicht vorliegen, zum Beispiel durch eine private Chatfunktion. Eine nicht abgegebene Stimme wird als Enthaltung gezählt. Auch die Nutzung einer anonymen Umfragefunktion ist dabei erlaubt und zu bevorzugen, falls vorhanden.
 - c) Bei öffentlichen Wahlen übernimmt der*die Wahlleiter*in die Moderation der Wahl. Er*sie stellt eine*n Kandidat*in zur Wahl vor und fragt zunächst, wer für die Wahl dieses*dieser Kandidat*in zum*zur Referent*in stimmt. Danach wird auf gleiche Weise eine Gegenprobe gemacht, indem erfragt wird, wer gegen die Wahl dieses*dieser Kandidat*in ist. Dabei werden die Stimmen der Wähler*innen, die nicht abgegeben wurden, als Enthaltungen gezählt.
- 3) Nach dem Ausfüllen des Stimmzettels, werden die Stimmzettel von dem*der Wahlleiter*in eingesammelt und ausgezählt.

§9 Stimmauszählung

- 1) Die Auszählung der Stimmen wird öffentlich und 2 mal in Folge durch den*die Wahlleiter*in durchgeführt und von dem*der Protokollant*in festgehalten. Die Auszählung findet auf der Wahl.- oder Sondervollversammlung statt, auf der auch die Wahl stattfindet.
 - a) Bei einer Online Wahl oder Abwahl, bei der die Stimmabgabe anonym über die Umfragefunktion stattgefunden hat, ist eine erneute Zählung nicht notwendig. Die Ergebnisse werden direkt in das Protokoll übernommen.
- 2) Das Protokoll enthält alle Abstimmungsergebnisse, unabhängig von der Art der Wahl (öffentlich, geheim oder online) und wird am Ende der Wahl.- oder Sondervollversammlung verlesen und vom Plenum bestätigt. Damit entfällt eine Archivierungspflicht von Abstimmungsergebnissen gänzlich.
- 3) Unmittelbar nach der Auszählung verkündet der*die Wahlleiter*in das Wahlergebnis vor dem gesamten anwesenden Plenum. Damit ist die Wahl des*der Referent*in gültig.

§10 Wahlniederschrift

- 1) **Das Protokoll** gibt den Verlauf der Wahl.- oder Sondervollversammlung in schriftlicher Form wieder.
 - a) Das Protokoll ist so zu gestalten, dass Sachdiskussionen und Ergebnisfindungen für die Öffentlichkeit transparent nachvollziehbar sind. Die genaue Ausgestaltung obliegt dem*der Verfasser*in.
- 2) Der*die Protokollant*in wird vom Plenum festgelegt und darf, neben seiner*ihrer Funktion als Protokollant*in, weder als Kandidat*in auf das Amt eine*einer Referent*in, noch als Kandidat*in für das Amt der*des Hauptreferent*in, antreten. Damit wird die Unabhängigkeit der Berichterstattung über den Verlauf der Wahl gewährleistet. Er*sie darf jedoch uneingeschränkt seinem Recht als Wähler*in nachkommen.
- 3) Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a) Die Namen der Stimmberechtigten, der anwesenden Referent*innen und der*des Protokollant*in, sowie der*dem Sitzungsleiter*in
 - (1) Die Namen müssen dabei aus Vorname und dem ersten Buchstaben des Nachnamens bestehen. Dies soll den Datenschutz gewährleisten.
 - b) Die Namen der Kandidat*innen für die einzelnen Wahlgänge und die Zahl der Stimmen, die sie bekommen haben
 - c) Die Namen der Wahlleitung, sowie besondere Vorkommnisse während der Wahl
 - d) Datum und Dauer (Uhrzeit) der Sitzung oder Vollversammlung
 - e) Die TOPs
 - f) Alle behandelten Themen, gestellte Anträge und Beschlüsse
 - g) Alle Abstimmungsergebnisse
- 4) Das Protokoll wird am Ende der jeweiligen Sitzung oder Vollversammlung verlesen und durch eine Mehrheit von mindestens 51% des Plenums genehmigt.
- 5) Je ein Exemplar der Wahlniederschrift wird von dem*der Sitzungsleiter*in zur Kenntnisnahme an den AStA, sowie an das Studierendenparlament, geschickt.
- 6) Der*die neue Hauptreferent*in macht das Ergebnis über einen Aushang an der Außentür des Referatsraumes, sowie im Internet auf der Referatshomepage, bekannt.

- 7) Das verlesene, vom Plenum am Ende der Wahl.- oder Sitzungsvollversammlung verabschiedete Protokoll ist eine Wahlprüfung in sich selbst, die vom Plenum öffentlich beschlossen wird. Eine weitere Wahlprüfung entfällt damit. Die Wahl ist mit Verabschiedung des Protokolls gültig.
 - a) Ein Protokoll kann durch einen Antrag von mindestens einem*einer Anwesenden des Plenums angefochten werden. Der Antrag muss mit mindestens 51% der Stimmen angenommen werden.
 - b) Wird ein Protokoll aufgrund eines Antrags erfolgreich angefochten, so muss die gesamte Wahl oder Abwahl eines*einer oder mehrerer Referent*innen ab dem Moment der Einladung wiederholt werden.
 - (1) Referent*innen, die bis zu dieser Wahl.- oder Sondervollversammlung im Amt waren, bleiben bis zur nächsten Wahl.- oder Sondervollversammlung im Amt.

Abschnitt 3: Änderung oder Neufassung der Wahlordnung:

§11 Änderung oder Neufassung

- 1) Zur Änderung oder Ergänzung der Wahlordnung ist eine 2/3-Mehrheit des anwesenden Plenums auf einer SVV notwendig.
- 2) Die Wahlordnung ist jedem Mitglied des AR-MBSB-Plenums auf Anfrage zugänglich zu machen.
- 3) Die Wahlordnung tritt am Tage der Zustimmung der AR-MBSB-Sitzungsvollversammlung unverzüglich in Kraft.
- 4) Diese Wahlordnung bleibt so lange in Kraft, bis die AR-MBSB-Sitzungsvollversammlung eine verbesserte Wahlordnung beschließt. Dies gilt auch in dem Fall, dass kein*e Referent*in mehr im Amt verbleibt.

Abschnitt 4: Salvatorische Klausel:

§12 Salvatorische Klausel

Falls sich einzelne Regelungen dieser Wahlordnung als rechtswidrig erweisen, dann berührt dies nicht die Gesamtgültigkeit der Satzung und alle anderen Regelungen bleiben davon unberührt.

Nach § 4 (Organe und beratende Gremien der Studierendenschaft) Abs. 5 Nr. 5 wird eingefügt:

6. autonomes Referat für Menschen mit Behinderung und sämtlichen Beeinträchtigungen

§ 4 Abs. 5 Nr. 6 verschiebt sich entsprechend.

Nach § 37 (Das autonome Schwulen-Referat) wird folgendes eingefügt:

§ 37a Das autonome Referat für Menschen mit Behinderung und sämtlichen Beeinträchtigungen

(1) Das autonome Referat für Menschen mit Behinderung und sämtlichen Beeinträchtigungen berät den AStA und das SP. Es nimmt die besonderen Interessen der an der Ruhr-Universität Bochum immatrikulierten Studierenden mit Behinderung und sämtlichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft nach §§ 2 und 3 dieser Satzung wahr.

(2) Das autonome Referat für Menschen mit Behinderung und sämtlichen Beeinträchtigungen wird von den an der Ruhr-Universität Bochum immatrikulierten Studierenden mit Behinderung und sämtlichen Beeinträchtigungen aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Das autonome Referat für Menschen mit Behinderung und sämtlichen Beeinträchtigungen gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung. Beide sind von der Vollversammlung der Studierenden mit Behinderung und sämtlichen Beeinträchtigungen zu beschließen. Beide erhalten SP und AStA zur Kenntnisnahme.

(4) Dem autonomen Referat für Menschen mit Behinderung und sämtlichen Beeinträchtigungen sind im Haushalt der Studierendenschaft die für seine Arbeit erforderlichen Mittel durch Beschluss des SP zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet das autonome Referat für Menschen mit Behinderung und sämtlichen Beeinträchtigungen in eigener Verantwortung; der AStA darf die Tötigung von Ausgaben aus der entsprechenden Haushaltsstelle nur aus Rechtsgründen verweigern.

Unter Schlussbestimmungen wird folgendes eingefügt:

§ 43a Sitzungen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation, Umlaufbeschlüsse

(1) Die Sitzungen der Organe und Gremien der Fachschaften und der Studierendenschaft mit Ausnahme des Studierendenparlaments können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Beschlüsse der Organe und Gremien der Fachschaften und der Studierendenschaft können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Werden Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst, sichert das Organ oder Gremium durch geeignete Maßnahmen eine angemessene Bekanntmachung.

(3) Die Vorsitzende des Organs oder Gremiums entscheidet, ob die Sitzungen des Organs oder Gremiums

1. in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder stattfindet,

2. ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder

3. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit einer elektronischen Anwesenheit nach Nummer 2 stattfindet;

bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die Vorsitzende angemessen die schutzwürdigen Interessen der Mitglieder. Sie kann zudem entscheiden, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren, in elektronischer Kommunikation oder in

Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 gefasst werden und dass Wahlen in elektronischer Kommunikation, in den vorgenannten Mischformen oder durch Briefwahl erfolgen.

(4) Im Falle einer Fachschaftsvollversammlung entscheidet abweichend von Absatz 3 anstelle einer Vorsitzenden der Fachschaftsrat, im Falle einer Vollversammlung eines autonomen Referats die Referenten. Sollte ein sonstiges Organ oder Gremium der Fachschaften oder der Studierendenschaft über keinen Vorsitz verfügen, so treten an die Stelle der Entscheidungen der Vorsitzenden gemäß Absatz 3 Beschlüsse der Mitglieder des Organs oder Gremiums im Umlaufverfahren oder in elektronischer Kommunikation.

(5) Das Studierendenparlament kann durch Beschluss abweichende Verantwortliche benennen und einzelnen Organen oder Gremien der Fachschaften und der Studierendenschaft Sitzungen und Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation untersagen. Abweichend von Absatz 3 und 4 können Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften durch Geschäftsordnung oder Satzung einschränkende Regelungen vornehmen oder Verantwortliche benennen, die anstelle der Vorsitzenden entsprechend Absatz 3 entscheidet.

(6) Die Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Organe und Gremien der Fachschaften und der Studierendenschaft ist zulässig.



Antrag auf Änderung der vorgeschlagenen Satzungsänderungen

Füge in §43a (1) nach „mit Ausnahme des Studierendenparlaments“ „solange das HG-NRW §53 (4) diese Ausnahme fordert,“ ein.

Begründung:

Sollte sich die pandemische Lage, und darauf bezogen die Landesgesetzgebung, ändern, wäre es uns weiterhin nicht möglich Online-Sitzungen des Studierendenparlaments durchzuführen.

Aufgaben & Tätigkeiten der Gremienberatung

- Management der E-Mailadresse gremienberatung@rub.de & Bearbeitung von Anfragen
- Pflege der Online-Präsenz und sonstigen Öffentlichkeitsarbeit der Gremienberatung
- Ansprechpartner*in für FSRe, FSVK, StuPa, AStA und sonstige Gremien in hochschulweiten HoPo-Themen
- Suchen und Aufstellen von Kandidat*innen für die zentralen Gremien der Akademischen Selbstverwaltung (Senat, UKL, UKP, UKFW, QVK, GKom und Beiräte etc.) & Koordinierung der studentischen Arbeit in diesen Gremien untereinander
- Berichte aus verschiedenen Gremien zusammentragen & regelmäßig auf Sitzungen von FSVK und StuPa berichten
- Anbieten einer wöchentlichen Sprechstunde (Zoom oder alternativ im FSVK-Büro SH 0/04)
- Möglichkeit der Lagerung von Unterlagen im FSVK-Büro SH 0/04

Die beiden Sprecherinnen der studentischen Senatsfraktion haben ein Vorgriffsrecht auf das Amt der Gremienberatung.

Zwei Gremienberaterinnen werden nach der jährlichen Konstituierung der studentischen Senatsfraktion und Wahl ihrer Sprecherinnen auf der nächsten oder nächstmöglichen StuPa-Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag von einer einfachen Mehrheit des StuPa findet eine Neuwahl auf der darauffolgenden StuPa-Sitzung statt.

Falls die beiden Sprecherinnen der studentischen Senatsfraktion nicht auf dieses Amt kandidieren oder in drei Wahlgängen keine einfache Mehrheit erhalten, können andere eingeschriebene Student*innen der RUB auf dieses Amt kandidieren.

Die ins Amt der Gremienberatung gewählten Personen bewahren in zentralen Gremien der RUB und der Studierendenschaft sowie in ihrer Arbeit als studentische Gremienberatung die notwendige Neutralität vor allem in Hinblick auf hochschulpolitische Listenangehörigkeit.

Die Gremienberatung ist quotiert zu besetzen.